



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Appenzell, 16. April 2020

### Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Bemerkungen zur Vorlage sind im beiliegenden Antwortformular enthalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Beilage:*

Rückmeldeformular

#### *Zur Kenntnis an:*

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1) .....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1) .....	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10) .....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	20
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	21
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	21
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu).....	23

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Ständekommission dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket.

Von besonderer Bedeutung sind die Änderungen im Bereich Strukturverbesserungen und PRE, der Investitionshilfen und der sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft sowie bei der Milchpreisstützungsverordnung.

Die ausführlichen Kommentare sind bei den jeweiligen Verordnungen zu finden.

Bei den Erläuterungen zu den Verordnungen werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt. Unter Letzterem werden auch positive Auswirkungen auf die Umwelt erwähnt. Es fehlt aber eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik von Fehlanreizen zu Lasten der Umwelt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission unterstützt die geplante Übertragung der formalen Zuständigkeit für das BGG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Definition der Repräsentativität wird angepasst. Dies aufgrund einzelner Probleme bei Gesuchsteller pflanzlicher Erzeugnisse. Diese Änderung betrifft die Alpwirtschaft weniger, da es beim Alpkäse nicht um pflanzliche Erzeugnisse geht. Bei der angepassten Bestimmung gemäss Art. 5 Abs. 3 stellt sich für die Standeskommission die Frage, ob die Formulierung «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» klar genug ist, beziehungsweise ob man nicht gewisse Gruppen ausschliesst, welche möglicherweise auch als Gesuchsteller in Frage kämen (beispielsweise eine Gruppe von Kleinbauern, welche ein Kräuterprodukt im Berggebiet als GUB zertifizieren möchten).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3	<sup>3</sup> Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60% nach Abs. 2 Buchst. b <del>nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</del>	Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug. Sie muss neu so gewählt werden, dass beispielsweise eine Gruppe von Kleinbauern/Alpbewirtschaftern/Älplern, welche beispielsweise ein Kräuterprodukt im Berggebiet als GUB zertifizieren möchten, nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei Kräutern kann es sich auch um kleine Mengen handeln. Zudem ist die Definition «professionell» unklar. Auf den Alpen sind Personen mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund tätig, was bei der Anrechnung nicht im Wege stehen darf.

**BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen, dies vor allem aufgrund der reduzierten administrativen Aufwände.

Die Bio-Verordnung soll angepasst werden. Einerseits sollen die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel formell korrigiert werden. Andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden. Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Verarbeitung des Honigs würde mit den vorgeschlagenen Änderungen aus der strengen Deklarationsnorm der B-A Verordnung herausgestrichen. Die Begründungen der Anpassung sind fehlende Infrastruktur, mangelnde Wasserversorgung und Hygienebedingungen und die Berücksichtigung von Wanderimkern. Wenn man beispielsweise mit der Alpmilch unter strengsten Vorgaben bezüglich Hygiene und Wasser ein Qualitätsprodukt herstellen kann, sollte dies auch bei Honig möglich sein. Die Änderung wurde wohl vielmehr aufgrund des geringen Angebots von Honigprodukten vorgeschlagen. Aus der Sicht einer klaren, transparenten und ehrlichen Deklaration von Lebensmitteln sollte diese Ausnahme nicht formuliert werden. Diese Anpassung von Art. 8 ist abzulehnen.

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) sind in keiner Weise mit der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MNKPV) abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten, beziehungsweise der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zusammenzustellen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	<p>Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des im Gebiet nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen:</p> <p>e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.</p>	<p>Eine einheitliche und transparente Deklaration von Lebensmitteln lässt diese Ausnahme so nicht zu (siehe Kommentar in der Einleitung).</p> <p>Als Kompromiss und aufgrund möglicher technischer Komplikationen dürfen die genannten Verarbeitungsgänge bei Honig mit der Bezeichnung «Alp» auch im Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 ausgeführt werden.</p>
Art. 12 Abs. 1d	<p>In Betrieben, die Erzeugnisse nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle vier-acht Jahre.</p>	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von vier auf acht Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von vier auf acht Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12 Abs. 3a	<p>Kontrolle von jährlich mindestens <del>4</del> 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p>	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu «Alp»-Produkten ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL (Art. 3 Abs. 5) angeglichen werden. So kann eher sichergestellt werden, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach der BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL/MNKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen bleiben, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12 Abs. 4	Klärung	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL/MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein «frommer» Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren diese die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie beispielsweise in den Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12 Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet?  Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen?  Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen?  Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt der Bewirtschafter.  Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p>

**BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst die Änderungen, welche für die Strukturverbesserungen vorgesehen sind, da diese zu einer nicht unbeachtlichen administrativen Vereinfachung in der Projekterarbeitung führen und auch die Vergabe von Investitionshilfen optimiert werden kann.

Grundsätzlich wird es sehr begrüsst, dass die elektronische Gesuchsabwicklung über das Informationssystem eMapis auch in der Strukturverbesserungsverordnung verankert wird. Es ist jedoch fraglich, ob die Formulierung verallgemeinert mit Informationssystem umschrieben werden soll, oder ob explizit die Bezeichnung eMapis verwendet werden soll, da in diesem Fall bei einem Wechsel des Anbieters oder des Namens eine begriffliche Anpassung in der Strukturverbesserungsverordnung vorgenommen werden muss.

Eine glaubwürdige Agrarpolitik, welche die Umweltziele Landwirtschaft erfüllen will, muss sich an der Tragfähigkeit der Ökosysteme orientieren. Um biodiversitäts- und umweltschädigende Wirkungen zu vermeiden ist es wichtig, dass die Strukturverbesserungsmassnahmen auf ihre Biodiversitäts- und Umweltverträglichkeit hin überprüft werden. Bei der erwähnten Überprüfung sind nicht nur direkte Beeinträchtigungen der Umwelt zu beurteilen, sondern auch allfällige Fehlanreize.

Die Ständekommission unterstützt grundsätzlich die Anpassung des Beitragsystems der Projekte regionaler Entwicklung (PRE) an die übrigen Strukturverbesserungsbeiträge. Die Vorschläge bewirken eine administrative Vereinfachung bei der Bearbeitung des Dossiers.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gemäss Art. 19d Abs. 4 sollen neu PRE-Projekte für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung auch im Talgebiet unterstützt werden können. Durch diese Anpassung geht man davon aus, dass pro Jahr vier zusätzliche PRE in der Grössenordnung von Fr. 2 Mio. umgesetzt würden. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Strukturverbesserungsbudget. Dies kann nur unterstützt werden, wenn der Rahmenkredit für die Strukturhilfen entsprechend erhöht würde. Wenn dies nicht der Fall wäre, würde dies zu Kürzungen der Unterstützungsleistungen im Berg- und Sömmerungsgebiet führen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 1	Umsetzen	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung.  In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen,

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.</p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Die Lockerung wird unterstützt. Bei Investitionen unter Fr. 100'000.-- kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden. Vor allem bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies eine begrüssenswerte Vereinfachung.</p>
<p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>Wird unterstützt</p>	<p>Gemäss Art. 18 Abs. 3 der SVV werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Als Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (2016, BAFU/BLW) werden drei neue Massnahmen finanziell unterstützt: die Installation von Luftwäschern, von Gülleensäuerungsanlagen und von Anlagen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.</p> <p>Es ist unumstritten, dass in vielen Umweltbereichen Handlungsbedarf besteht, um die vom Bund publizierten Umweltziele zu erreichen. So beispielsweise bei der Förderung der Biodiversität, der Senkung der Ammoniakemissionen, der Reduktion der landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer, dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser, usw.</p> <p>Die Ständekommission unterstützt die in der SVV aufgeführten Beiträge für bauliche Massnahmen zur Erreichung der ökologischen Ziele im Bereich Luftreinhaltung zur Senkung der Ammoniakemissionen.</p>
<p>Art. 19 Abs. 5</p>	<p><sup>5</sup> Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, <del>kann</del> wird zusätzlich zu Abs. 3 ein Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p>	<p>Die «Kann»-Formulierung wird abgelehnt, die bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 19 Abs. 6	Umsetzen	Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50% der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.
Art. 19 Abs. 7	Der Höchstbetrag ist von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- pro Betrieb zu erhöhen.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 30 Abs. 1	Umsetzen	Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	Umsetzen	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 36 Bst. f (neu)	Rechtskräftige Bewilligung nach Art. 60 und Art. 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGBB.	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bodenrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen werden, dass der Ausnahmekatalog von Art. 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung vereinfacht den Vollzug.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. F 2	Umsetzen	Diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf Fr. 10'000.-- und die minimale jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000.-- festzulegen.	Damit die neu möglichen Investitionskredite an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, vor allem bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen, sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird von der Standeskommission unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 2	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb die Standeskommission der Ergänzung zustimmt.
Art. 5 Abs. 1	Umsetzen	Vereinfachung  In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3	Belassen wie vorher	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.
Art. 9 Abs. 3	Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Art. 10 Abs. 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	eMapis. das Informationssystem des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission unterstützt die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren. Jedoch sind geplante Änderungen welche den inländischen Milchpreis senken könnten, abzulehnen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 35 Abs. 2 und 4	Belassen wie vorher: Abs. 2: Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.  Abs. 4: Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Formulierung ist beizubehalten, anderweitig wird die Konkurrenz erhöht, der Preisdruck steigt - dies schadet auch den Milch produzierenden Alpbetrieben, besonders, wenn diese die Milch ins Tal liefern.
Art. 35 Abs. 4bis	<del>4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</del>	Das Windhundverfahren wird abgelehnt, weil dadurch ein Preisdruck entsteht.

**BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und bei der Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2bis	Einfügen	Verstärkte Transparenz
Art. 9		Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, raschere Harmonisierung mit EU, Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen.
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, <u>innert denen das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte möglich bleiben.</u></p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen sind so anzusetzen, dass das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung bestehender Produkte möglich bleiben. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechenden Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Ebenfalls müssten die Fristen an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 64 Abs. 3 und 4		Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.

**BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission unterstützt das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Die Zulage für die Fütterung ohne Silage soll künftig für die gesamte, ohne Silofütterung produzierte Milchmenge ausgerichtet werden, die zu Käse verarbeitet wird. Die Zulage würde somit auch für silofreie Milch ausgerichtet, die vor dem Verkäsen pasteurisiert und baktofugiert wird oder die zu Weichkäse verarbeitet wird. Durch die Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage von 3 Rp./kg Milch auf die gesamte silofrei produzierte Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, steigt der Zulagenbedarf um schätzungsweise Fr. 4.3 Mio. pro Jahr. Der gemeinsame Kredit für die Zulage für verkäste Milch, die Zulage für Fütterung ohne Silage und die Zulage für Verkehrsmilch soll aber nicht erhöht werden. Es stellt sich die Frage, wie stark sich diese Ausweitung der Zulage auf die berechtigten Betriebe für die Milchproduzenten auswirkt. Es ist damit zu rechnen, dass der Ansatz von 3 Rp. reduziert wird. Diese Änderung kann nur unterstützt werden, wenn die fehlenden Fr. 4.3 Mio. kompensiert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 1 und 3	<p><del>Art. 2 Abs. 1 und 3</del>  <del>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</del>  <del>3 Aufgehoben</del></p> <p>Anpassung:            1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. extra hart,</li> <li>2. hart,</li> <li>3. halbhart,</li> <li>4. weich, sofern der Käse vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt; und</li> </ol> <p>b. der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p><sup>3</sup> Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt.</p> <p>Durch die Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage von 3 Rp./kg Milch auf der gesamten silofrei produzierten Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, steigt der Zulagenbedarf um schätzungsweise Fr. 4 Mio. pro Jahr. Der gemeinsame Kredit für die Zulage für verkäste Milch, die Zulage für Fütterung ohne Silage und die Zulage für Verkehrsmilch soll aber nicht erhöht werden. In diesem Fall lehnt die Ständekommission die Änderung ab.</p> <p>Die Änderung könnte nur dann unterstützt werden, wenn die fehlenden Fr. 4.3 Mio. kompensiert und dadurch die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben würden wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)</p>
Art. 3 Gesuche	Umsetzen mit Vorbehalt	<p>Die vorgeschlagene Anpassung wird unterstützt. Der Grundsatz ist richtig, dass den Milchproduzenten die Zulage direkt ausgeschüttet wird. Es ist aber darauf zu achten, dass für die Sömmerungsbetriebe kein administrativer Mehraufwand entsteht.</p>

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer - Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27 Ziff. 2  Daten gemäss den Artikeln 6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten.	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Standeskommission unterstützt die Erhöhung der Pauschalansätze für Alpbetriebe. Diese Massnahme dient der infrastrukturellen Verbesserung der Alpbäude, welche zum Teil erneuert werden müssen.

Der Sockelbeitrag für Beiträge an Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere (Anhang 4, Art.5 / Ziff. III) soll abgeschafft werden. Diese fehlenden Fr. 10'000.-- pro Fall sollen durch die Erhöhung der Pauschalen einzelner Elemente (z.B. Pauschale Stall pro GVE / Erhöhung um Fr. 200.--) kompensiert werden. Wenn man nun einen Stall saniert, müssten 50 Stallplätze vorhanden sein, bis diese Fr. 10'000.-- vollständig kompensiert würden. Für die eher kleinstrukturierten Bergbetriebe scheint dies unter dem Strich eine Senkung der Unterstützungsleistungen zu sein. Die Erhöhung der Pauschalen für Elemente soll daher basierend auf einem Stall mit 30 GVE entsprechend erhöht werden. Dies ergäbe für das Element Stall einen Ansatz von Fr. 2'800.-- (statt der vorgeschlagenen Fr. 2'600.--).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Anhang 4 Ziffer III	Stall, Bundesbeitrag pro GVE-Pauschale pro Element und GVE:  Hügelzone und Bergzone I: <del>Fr. 1'650</del> Fr. 1'750.--  Bergzonen II–IV: <del>Fr. 2'600</del> Fr. 2'800.--	Wenn der Sockelantrag abgeschafft wird, muss die Pauschale pro Element so erhöht werden, dass der fehlende Sockelbeitrag basierend auf einem Stall für 30 GVE kompensiert wird, d.h. der Pauschalbeitrag pro Element muss Fr. 2'800.-- betragen. Für die Sicherstellung der Bewirtschaftung in kleinstrukturierten Gebieten ist diese Änderung essentiell.
Art. 5 Anhang 4 Ziffer VI	Die Möglichkeit zur Gewährung von IK in den verschiedenen Themenbereichen, insbesondere für bauliche Massnahmen und Anschaffung von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele, wird begrüsst. Ohne Anpassung von Art. 47 SVV zeigen diese Massnahmen aber begrenzte Wirkung  → Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.	Nicht erschlossene Alpen haben bedeutende Mehrausgaben für die Produktion und Speicherung von Energie zur Folge. Trotzdem wird Energie immer wichtiger. Beispielsweise neben dem Melken auch für Telefonie, Administration, Einhaltung der Kühlketten. Die Beiträge werden unterstützt.  Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche Investitionskredit (IK) an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.  Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf Fr. 10'000.-- und die jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000.-- zu senken.  Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (siehe auch Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung ein-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>zelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»).</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich. Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>

**BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>		
<p>Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements), dem BLW zugeordnet werden.</p> <p>Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.</p>		
<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>